

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen für Gebrauchtfahrzeuge

I. Allgemeines

1. Diese Liefer- und Verkaufsbedingungen sind integrierter Bestandteil des zwischen Käufer und Lieferfirma zustande kommenden Vertrages.
2. Der Kaufvertrag kommt erst durch Annahme der Bestellung durch die Lieferfirma (Auftragsbestätigung) zustande. Als Auftragsbestätigung gelten auch Lieferanzeige, Rechnung, Auslieferung.
3. Vertragsergänzungen und -änderungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen zu diesem Kaufvertrag bestehen nicht.
4. Ist mehr als eine Person Käufer, so haften die Käufer für die aus dem Kaufvertrag folgenden Verpflichtungen gegenüber der Lieferfirma zur ungeteilten Hand.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders angegeben, versteht sich der Kaufpreis inklusive Umsatzsteuer.
2. Der Kaufpreis muss mangels anderer Vereinbarung bei Auslieferung auf dem angegebenen Bankkonto der Lieferfirma eingelangt sein oder vor Auslieferung in bar bezahlt werden.
3. Die Geltendmachung von Gegenforderungen seitens des Käufers durch Aufrechnung oder durch Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen. Ist der Käufer Verbraucher

im Sinne des KSchG gilt diese Bestimmung nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Lieferfirma sowie für Forderungen des Käufers, die in rechtlichem Zusammenhang mit seinen Verbindlichkeiten stehen, gerichtlich festgestellt oder von der Lieferfirma anerkannt worden sind.

4. Wenn der Käufer mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät, kann die Lieferfirma Erfüllung und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung begehren oder – auch nach Übergabe des Fahrzeuges – unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten und vollen Schadenersatz verlangen. In letzterem Falle ist der Käufer verpflichtet, der Lieferfirma unabhängig vom Vorliegen eines Verschuldens des Käufers und unabhängig vom Eintritt eines Schadens bei der Lieferfirma eine Vertragsstrafe von 10 % des Bruttokaufpreises inkl. aller Steuern und Abgaben zu entrichten. Ist der Käufer kein Verbraucher im Sinne des KSchG bleibt der Lieferfirma die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.

5. Von fälligen Beträgen hat der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem 12-Monats-EURIBOR, mindestens jedoch 12% jährlich zu entrichten.

6. Bei Vereinbarung von Teilzahlungen tritt bei nicht rechtzeitiger und vollständiger Bezahlung auch nur eines Teilbetrages Terminverlust ein und wird die gesamte dann noch aushaftende Restforderung zur sofortigen Zahlung fällig.

7. Wenn für die (gänzliche oder teilweise) Finanzierung des Kaufpreises vom Käufer bei einem Dritten ein Kredit in Anspruch genommen werden soll, so berührt die Nichtgewährung des Kredites die Wirksamkeit des Kaufvertrages nicht. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG, gilt Vorstehendes dann nicht, wenn der Verkäufer die Kreditgewährung im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat.

III. Lieferung und Abnahme

1. Der Kaufpreis versteht sich ab Sitz der Lieferfirma. Die Lieferfirma hat den Kaufvertrag erfüllt, wenn der Kaufgegenstand von ihr zum vereinbarten Liefertermin in ihren Geschäftsräumlichkeiten oder ihrem Auslieferungslager zur Abholung durch den Käufer bereitgestellt wurde.
2. Eine Überstellung des Kaufgegenstandes durch die Lieferfirma erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG, gelten für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware die gesetzlichen Regelungen.
3. Der Käufer hat den Kaufgegenstand spätestens innerhalb von drei Werktagen nach dem vereinbarten Liefertermin zu übernehmen. Die Übergabe (Gefahrenübergang) gilt längstens als am letzten Tage dieser Frist erfolgt. Der Käufer hat bei Übernahmeverzögerung die dadurch verursachten Kosten der Lieferfirma, wie für Aufbewahrung und allfällige Versicherung des Kaufgegenstandes zu tragen. Die Lieferfirma trifft jedoch weder die Sorgerepflichten eines Verwahrers, noch eine Verpflichtung zur Versicherung des Kaufgegenstandes. Die Lieferfirma kann bei Annahmeverzug des Käufers entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen verspäteter Übernahme begehren oder (auch wenn zunächst Erfüllung begehrt wurde) unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten; in letzterem Fall gelten die Bestimmungen des Punktes II.4. analog.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Käufers aus dem Kaufvertrag Eigentum der Lieferfirma. Der Eigentumsvorbehalt kann im Typenschein eingetragen werden und es kann der Typenschein von der Lieferfirma einbehalten werden. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer nicht

berechtig, den Kaufgegenstand weiterzuveräußern.

2. Wenn der Kaufgegenstand von dritter Seite in Anspruch genommen, insbesondere gepfändet oder zurückbehalten wird, hat der Käufer die Lieferfirma hiervon unverzüglich schriftlich zu verständigen. Weiters ist der Käufer verpflichtet, auch den Dritten über das Eigentumsrecht der Lieferfirma zu informieren. Alle für die Beseitigung der Wirkungen einer Inanspruchnahme des Kaufgegenstandes von dritter Seite aufgelaufenen Kosten hat der Käufer zu tragen.

V. Vertragsauflösung

1. Bei Vertragsauflösung, etwa durch Rücktritt, hat der Käufer den Kaufgegenstand an die Lieferfirma zurückzustellen und es kann die Lieferfirma bei Säumigkeit des Käufers den Kaufgegenstand zurückholen. Für letzteren Fall verzichtet der Käufer auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Besitzstörung oder -Entziehung. Im Falle einer vom Käufer zur vertretenden Vertragsauflösung erfolgt die Rückstellung bzw. die Zurückholung auf Kosten und Gefahr des Käufers.
2. Der Käufer ist im Falle der Vertragsauflösung verpflichtet, der Lieferfirma neben Schadenersatz und Vertragsstrafe gemäß Punkt II.4. ein angemessenes Entgelt für die Benutzung des Kaufgegenstandes zu bezahlen. Eine außerordentliche Abnutzung ist durch das Benutzungsentgelt nicht abgegolten; der Käufer ist diesfalls zum Ersatz der durch außerordentliche Abnutzung eingetretenen Wertminderung des Kaufgegenstandes verpflichtet.
3. Der Käufer erhält nach Vertragsauflösung die von ihm geleisteten Zahlungen abzüglich der Gegenforderungen der Lieferfirma.

VI. Gewährleistung

Die Lieferfirma leistet für den Kaufgegenstand nach Maßgabe der gesetzlichen und der

folgenden Bestimmungen Gewähr:

1. Die Lieferfirma leistet Gewähr dafür, dass der Kaufgegenstand dem Vertrag entspricht und insbesondere die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften besitzt. Der Kaufgegenstand ist ein gebrauchtes Fahrzeug. Der Kaufgegenstand besitzt daher zumindest jene Mängel und Abnutzungserscheinungen, die aufgrund des Alters und der Fahrleistung des Fahrzeuges als gewöhnlich zu bezeichnen sind. Diese sowie darüberhinausgehende, ihm im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses bekannte Mängel, Beschädigungen und Abnutzungserscheinungen werden vom Käufer akzeptiert und begründen keine Gewährleistungs- oder sonstigen Ansprüche des Käufers gegen die Lieferfirma. Die eine Beilage des Kaufvertrages bildende Gebrauchtwagenbewertungsskala bildet einen integrierten Bestandteil des Kaufvertrages. Hinsichtlich der dort angeführten Mängel des Kaufgegenstandes werden Gewährleistungsrechte des Käufers ausdrücklich ausgeschlossen. Der Käufer bestätigt, dass er sich von der Übereinstimmung der Angaben in der Zustandsbewertung laut vorangeführter Bewertungsskala mit dem tatsächlichen Zustand des Fahrzeuges überzeugt hat. Veränderungen des Kilometerstandes laut Tachoanzeige wurden durch die Lieferfirma nicht vorgenommen. Eine Zusage, dass eine solche Änderung auch durch Dritte (Vorbesitzer) nicht vorgenommen wurde, kann nicht abgegeben werden.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit Übergabe oder Übernahmeverzögerung des Käufers oder ab Zulassung für den Käufer, je nachdem, welches dieser Ereignisse zuerst eintritt. Wenn seit dem Tag der ersten Zulassung des kaufgegenständlichen Kraftfahrzeuges mehr als ein Jahr verstrichen ist und der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG ist, wird die Dauer der Gewährleistungsfrist gesondert vereinbart und beträgt zumindest 1 Jahr. Mangels einer solchen abweichenden

Vereinbarung beträgt die Gewährleistungsfrist dann, wenn der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG ist, 2 Jahre.

3. Es wird nur für solche Mängel Gewähr geleistet, die bereits bei Übergabe des Kaufgegenstandes vorhanden waren.
4. Dass ein Mangel bereits bei Übergabe des Kaufgegenstandes vorhanden war, ist auch dann vom Käufer zu beweisen, wenn ein Mangel innerhalb von 6 Monaten nach der Übergabe hervorkehrt.
5. Der Käufer hat vor Übernahme den Kaufgegenstand zu prüfen und kann zu diesem Zweck auch eine kurze Probefahrt durchführen. Mängel des Kaufgegenstandes sind vom Käufer vor Übernahme unverzüglich schriftlich zu rügen. Wenn der Käufer den Kaufgegenstand ohne Prüfung und rechtzeitige Rüge übernimmt, so gilt dieser als vertragsgemäß und mängelfrei geliefert. Sind Mängel erst im üblichen Gebrauch erkennbar, hat die Rüge spätestens binnen 2 Arbeitstagen nach deren Erkennbarkeit zu erfolgen. Im übrigen gelten für die Prüfungs- und Rügeobliegenheiten des Käufers und die Rechtsfolgen von deren Verletzung die Bestimmungen der §§ 377, 378 UGB.
6. Bei Vorliegen von Gewährleistungsmängeln kann der Käufer nur die Verbesserung des Kaufgegenstandes verlangen, die nach Wahl der Lieferfirma in der Reparatur des Kaufgegenstandes oder im kostenlosen Ersatz der fehlerhaften Teile sowie der durch diesen Fehler trotz sachgemäßer Behandlung des Liefergegenstandes zwangsläufig beschädigten Teile besteht. Dies gilt nicht, wenn die Verbesserung unmöglich oder für die Lieferfirma mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In jedem Fall kann die Lieferfirma anstelle einer Verbesserung auch die Gewährung einer Preisminderung oder die Wandlung des Kaufvertrages wählen. Der Käufer hat den Anspruch auf Preisminderung oder, sofern es sich um einen wesentlichen Mangel

handelt, auf Wandlung, wenn die Verbesserung unmöglich ist oder von der Lieferfirma verweigert oder nicht in angemessener Frist vorgenommen wird. Unternimmt die Lieferfirma in angemessener Frist einen Verbesserungsversuch und bleibt dieser erfolglos, so kann der Käufer erst dann von den vorgenannten Rechten auf Minderung oder Wandlung Gebrauch machen, wenn er der Lieferfirma schriftlich eine angemessene Nachfrist zu nochmaligen Verbesserungsversuchen gesetzt hat und diese scheitern oder von der Lieferfirma ungerechtfertigt verweigert werden. Ein wesentlicher Mangel im vorstehenden Sinn liegt vor, wenn er den ordentlichen Gebrauch des Kaufgegenstandes verhindert oder wenn dem Kaufgegenstand eine Eigenschaft fehlt, die für den Abschluss des Vertrages für den Käufer von ausschlaggebender Bedeutung war und dies der Lieferfirma bei Vertragsabschluss mitgeteilt wurde.

7. Im Falle der Wandlung und der dadurch bedingten Rückstellung des Fahrzeuges durch den Käufer hat dieser der Lieferfirma ein angemessenes Entgelt für die Benützung des Fahrzeuges zu bezahlen. Darüber hinaus gelten diesfalls die Bestimmungen des Punkt V.2..

8. Betreffend Fremdaufbauten beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Käufers darauf, die Abtretung etwaiger Ansprüche der Lieferfirma gegen die Erzeugerfirmen zu begehren.

9. Wenn der Käufer als Unternehmer einem Verbraucher Gewähr für das kaufgegenständliche Fahrzeug leistet, so verzichtet er gegenüber der Lieferfirma auf die Rückgriffsrechte gemäß § 933 b ABGB.

10. Der Käufer hat wegen eines Gewährleistungsmangels auch aus dem Titel des Schadenersatzes nur die sich aus den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Ansprüche. Schadenersatzansprüche des

Käufers sowohl wegen eines Gewährleistungsmangels als auch wegen Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn Schäden durch ein Lieferfirma zuzurechnendes vorsätzliches Handeln verursacht wurden. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG gilt dies auch dann nicht, wenn Schäden durch ein der Lieferfirma zuzurechnendes grob fahrlässiges Handeln verursacht wurden.

11. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG, gelten anstelle der Punkte 4. bis 9. die gesetzlichen Gewährleistungsregeln; Die Punkte 1., 2., 3. und 10. sind jedoch anwendbar.

VII. Schadenersatzansprüche, Produkthaftung

1. Über die in Punkt III., V. und VI. angeführten Ansprüche hinausgehende Schadenersatzansprüche des Käufers gegen die Lieferfirma – aus welchem Rechtstitel immer – sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf von der Lieferfirma zu vertretendem vorsätzlichem Handeln beruhen. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG, gilt vorstehender Ausschluss darüberhinaus dann nicht, wenn eine von der Lieferfirma zu vertretende grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Reine Vermögensschäden wie entgangener Gewinn oder frustrierte Aufwendungen, indirekte Schäden und Schäden Dritter werden keinesfalls ersetzt.

2. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Die Lieferfirma wird im Falle der Geltendmachung von Schäden durch einen Fehler des Kaufgegenstandes dem Käufer in angemessener Frist den Hersteller oder Importeur oder denjenigen benennen, der der Lieferfirma das Produkt geliefert hat.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand Erfüllungsort

für die Leistungen beider Vertragsteile ist der Sitz der Lieferfirma. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im

Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen Käufer und Lieferfirma ist das für den Sitz der Lieferfirma sachlich zuständige Gericht. Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG, gilt dies für Klagen gegen ihn nur dann, wenn sein Wohnort, gewöhnlicher Aufenthaltsort oder Beschäftigungsort im Sprengel dieses Gerichtes liegt.